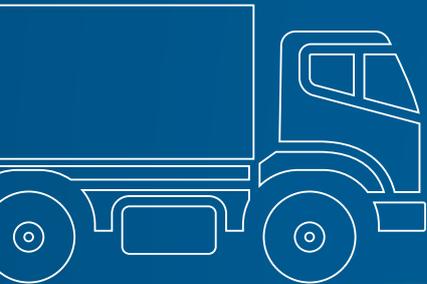
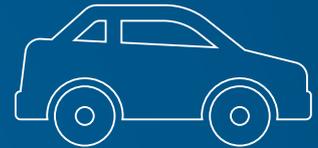
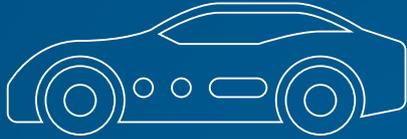




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

BRANCHENDIALOG
Automobilindustrie



**Die Achtung der Menschenrechte
entlang der globalen Liefer- und
Wertschöpfungsketten der
deutschen Automobilindustrie**

**Handlungsanleitungen zur Integration
von Anforderungen an Sorgfaltspflichten
in betriebliche Managementprozesse**

Einleitungsband



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
1.1 Die Bedeutung der Menschenrechte für die Automobilindustrie	3
1.2 Warum gibt es den Branchendialog Automobilindustrie?	3
1.3 Was ist der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte?	5
1.4 Unterstützt der Branchendialog auch bei der Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes?	5
1.5 Wie hilft der Branchendialog konkret?	5
2. Zielbild und Umsetzungsbekanntnis zu den Handlungsanleitungen im Branchendialog Automobilindustrie	6
3. Die Handlungsanleitungen zu den NAP-Kernelementen	8
3.1 Wie unterscheiden sich die Handlungsanleitungen von anderen Hilfestellungen?	8
3.2 Inhalte und Aufbau der Handlungsanleitungen	9
3.3 Was ist bei der Anwendung der Handlungsanleitungen zu beachten?	10
4. Einordnung	11
4.1 Welche Anforderungen stellt das LkSG?	11
4.2 Wie unterscheiden sich NAP und LkSG?	13
4.3 Vorbereitungen auf eine europäische Gesetzgebung und eine internationale Regulierung	16
4.4 Welche Anforderungen gelten bei der Berichterstattung?	16
Impressum	18

1. Grundlagen

1.1 Die Bedeutung der Menschenrechte für die Automobilindustrie

Als Schlüsselindustrie der deutschen Wirtschaft trägt die Automobilindustrie an ihren weltweiten Produktionsstandorten und gemeinsam mit einem Netzwerk von Zulieferbetrieben zu Arbeit, Ausbildung und wirtschaftlicher Entwicklung bei. Mehr als die Hälfte der Wertschöpfung innerhalb der Branche generieren Zulieferer, von der Rohstoffgewinnung über die Fertigung von Vorprodukten und die Montage von Kraftwagenteilen bis hin zu der Fertigung ganzer Fahrzeuge.

Zugleich birgt die Situation in den international verzweigten Liefer- und Wertschöpfungsketten der Automobilbranche in vielen Bereichen erhebliche menschenrechtliche Risiken. Dies betrifft in besonderem Maße die vorgelagerten Stufen. Menschenrechtsverletzungen sowie Korruption treten zudem häufiger in Staaten auf, wo es etwa an Rechtsstaatlichkeit mangelt, Institutionen schwach sind und viel Armut herrscht. Menschenrechtliche Risiken, die in diesen Ländern auftreten können, sind etwa die Beeinträchtigung der Gesundheit sowie Sicherheit von Beschäftigten und der lokalen Bevölkerung, Diskriminierung, Probleme bei der Vereinigungsfreiheit und die Verletzung der Rechte indigener Völker.

Unternehmen tragen die Verantwortung, Menschenrechte zu achten. Dies bedeutet, dass sie aktiv und weltweit dafür eintreten, dass Menschen vor Schaden durch unternehmerisches Handeln bewahrt werden, sowie dass positive Einflüsse unternehmerischen Handelns auf Menschen verstärkt werden. Dieser Grundsatz muss integraler Bestandteil einer verantwortlichen Unternehmensführung werden – auch Stakeholder aus Zivilgesellschaft und Gewerkschaften sowie Rechteinhaber*innen fordern dieses Bewusstsein ein. Als Branche mit engem Kontakt zu Verbraucher*innen stehen nicht nur große Hersteller und Zulieferer der Automobilindustrie diesen wachsenden Anforderungen

an ihre Nachhaltigkeitsleistungen und menschenrechtliche Sorgfalt gegenüber. Auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) müssen sich zunehmend dem Anspruch stellen, ihre Liefer- und Wertschöpfungsketten verantwortlich zu gestalten.

1.2 Warum gibt es den Branchendialog Automobilindustrie?

Viele Automobilhersteller und -zulieferer engagieren sich bereits einzeln sowie im Rahmen von bestehenden nationalen und internationalen Initiativen. Aufgrund der strukturellen Ähnlichkeiten der Liefer- und Wertschöpfungsketten können sie zusätzliche Wirkung erzeugen, wenn sie gemeinschaftlich vorgehen.

Aus diesem Grund haben sich Branchenakteure aus Unternehmen, Verbänden und Gewerkschaften sowie zivilgesellschaftliche Organisationen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in einem Branchendialog zur Achtung der Menschenrechte entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der deutschen Automobilindustrie zusammengeschlossen. Die Mitglieder teilen die Überzeugung, dass verantwortliches Handeln, welches sich nachdrücklich für die Achtung von Menschenrechten in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten einsetzt, zu einer gerechteren Gestaltung einer globalisierten Wirtschaft und zu langfristigem geschäftlichen Erfolg beitragen wird. Sie wollen daher ihre Kompetenzen und Ressourcen bündeln. Dabei verfolgt der Branchendialog ein klares Ziel: Er soll Unternehmen der Automobilindustrie die Integration menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betriebliche Managementprozesse erleichtern, um so die Achtung der Menschenrechte entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu verbessern.



Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Unternehmen der Automobilindustrie



Audi AG



Bayerische Motoren Werke AG



BENTELER Automobil Technik GmbH



Brose Fahrzeugteile SE & Co. KG



Clarios Germany GmbH & Co. KG



Continental AG



Mercedes-Benz Group AG



Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG



DRÄXLMAIER Group



Ford of Europe GmbH



FUCHS PETROLUB SE



HARTING Automotive GmbH



KIRCHHOFF Automotive Holding GmbH & Co. KG



Knorr-Bremse AG



REHAU Automotive SE & Co. KG



Rheinmetall AG



Robert Bosch GmbH



Röchling Automotive SE & Co. KG



Schaeffler AG



Volkswagen AG



WOCO Franz Josef Wolf Holding GmbH



ZF Friedrichshafen AG

Wirtschaftsverbände

Gewerkschaften



Arbeitgeberverband Gesamtmittel e.V.



Verband der Automobilindustrie e.V.



IG Metall

Nichtregierungsorganisationen



Germanwatch e.V.



INKOTA-Netzwerk e.V.



SÜDWIND e.V. – Institut für Ökonomie und Ökumene



Transparency International Deutschland e.V.



WEED e.V. – World Economy, Ecology & Development

Initiativen

Deutsches Institut für Menschenrechte



UN Global Compact Netzwerk Deutschland



econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e.V.



Deutsches Institut für Menschenrechte e.V.

1.3 Was ist der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte?

Am 21. Dezember 2016 hat die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) verabschiedet. Grundlage für den NAP bilden die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN-Leitprinzipien). Entsprechend den VN-Leitprinzipien ist im NAP die staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte und die Verantwortung von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten formuliert. Für letztere hat der NAP fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht formuliert:

- Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte
- Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
- Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
- Berichterstattung
- Beschwerdemechanismus

1.4 Unterstützt der Branchendialog auch bei der Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes?

Ab 2023 sind zahlreiche Unternehmen zur Einhaltung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) verpflichtet. Aufgrund der großen Schnittmenge des LkSG mit dem NAP, insbesondere bei den fünf Kernelementen menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht, bietet der Branchendialog Unternehmen zugleich eine bedeutende Unterstützung bei der Umsetzung der Anforderungen des LkSG.

1.5 Wie hilft der Branchendialog konkret?

Um sich aktiv für die Achtung der Menschenrechte einzusetzen, ist auch Ihr Unternehmen aufgefordert, die Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt umzusetzen. Daher haben die Mitglieder des Branchendialogs für jedes Kernelement eine Handlungsanleitung zur praxisnahen Umsetzung erarbeitet. Diese Handlungsanleitungen sind als Leitplanken und Instrumentenkasten zu verstehen, damit Ihr Unternehmen seiner Verantwortung angemessen nachkommen kann. Die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten ist dabei ein individueller, fortwährender Prozess. Das bedeutet, dass sich Unternehmen unter Berücksichtigung ihres unternehmensspezifischen Kontextes im Sinne einer Lernreise ambitioniert auf den Weg machen und die in den Handlungsanleitungen beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse Schritt für Schritt angemessen auch in zeitlicher Hinsicht umsetzen sollen.

Für Herausforderungen im Umgang mit menschenrechtlichen Risiken und Verletzungen zeigen die Handlungsanleitungen Möglichkeiten zur Lösung und deren Grenzen auf. Dabei verfolgen sie analog zum NAP und den VN-Leitprinzipien einen risikobasierten Ansatz, der eine Priorisierung der Anstrengungen der Unternehmen zulässt. In diesem Sinne wird nicht erwartet, dass Ihr Unternehmen alle Inhalte der Handlungsanleitungen unmittelbar vollständig implementiert. Stattdessen sollten Sie sich zunächst vor allem auf diejenigen Menschenrechtsthemen konzentrieren, die im Zusammenhang mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Risiken für (potenziell) betroffene Personengruppen stehen.

Ebenso wird anerkannt, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geringere finanzielle und personelle Kapazitäten besitzen sowie über informellere Verfahren und Strukturen verfügen als größere Unternehmen. Die Handlungsanleitungen geben konkrete Hinweise und zeigen anhand von praktischen Schritten eine beispielhafte Umsetzung der Anforderungen des jeweiligen Kernelements.

2. Zielbild und Umsetzungsbekenntnis zu den Handlungsanleitungen im Branchendialog Automobilindustrie

Die im Branchendialog Automobilindustrie aktiven Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen (NRO), Initiativen, das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekräftigen mit der Verabschiedung der Handlungsanleitungen ihr Bekenntnis zu den Zielen der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (VN-Leitprinzipien). Im Sinne der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) in Deutschland haben die beteiligten Mitglieder des Branchendialogs Automobilindustrie ein gemeinsames Verständnis erarbeitet, wie sich menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in die Praxis umsetzen lassen.

Die im Branchendialog Automobilindustrie vertretenen Unternehmen bekennen sich mit der Verabschiedung der Handlungsanleitungen zum gemeinsamen Verständnis über Branchenrisiken und Anforderungen an Sorgfaltspflichten sowie dazu, diese im eigenen betrieblichen Kontext ambitioniert umzusetzen. Bei der Umsetzung handelt es sich um einen individuellen und fortwährenden Prozess, um die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in die Managementprozesse zu integrieren. Die Handlungsanleitungen dienen in diesem Kontext als Zielbild, um die Sorgfaltspflichten in allen fünf Kernelementen angemessen zu erfüllen. Konkret bedeutet das:

- Die Unternehmen bringen durch das Verabschieden einer öffentlichen Grundsatzerklärung ihre Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte zum Ausdruck und legen dar, wie sie dieser Verantwortung nachkommen.

- Sie führen regelmäßig eine Risikoanalyse durch, um tatsächliche und potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren.
- Sie ergreifen Maßnahmen, um potenzielle und tatsächliche Menschenrechtsverletzungen zu verhüten, abzumildern oder wiedergutzumachen. Sie überprüfen regelmäßig die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und treten hierzu mit Betroffenen in einen Dialog.
- Sie kommunizieren intern und extern transparent, dass sie die tatsächlichen und potenziell nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte kennen und diesen in angemessener Weise begegnen.
- Sie richten Verfahren ein, durch die Personen Beschwerden über (potenzielle) Menschenrechtsverletzungen vorbringen können und überprüfen die Wirksamkeit dieser Mechanismen regelmäßig.

Die Handlungsanleitungen formulieren, welche Anforderungen bei der Erfüllung der fünf Kernelemente zu beachten sind, und benennen die Schritte, die zu einer erfolgreichen Umsetzung notwendig sind.

Die Unternehmen des Branchendialogs Automobilindustrie erkennen diese Anforderungen an und setzen die Umsetzungsschritte für ihren jeweiligen Unternehmenskontext angemessen um. Dazu schätzen sie ihre unternehmensspezifische Situation ein und leiten auf dieser Grundlage individuelle Prioritäten, Ziele und Maßnahmen im Rahmen eines Umsetzungsplans ab. Die Perspektive der Rechteinhabenden beziehen sie mit ein.

Bekanntnis zur Mitwirkung an der zweiten Stufe des Branchendialogs Automobilindustrie

Die Verabschiedung der Handlungsanleitungen markiert den Übergang von der ersten Stufe des Branchendialogs (mit Fokus auf Konzeption) in die zweite Stufe (mit Fokus auf Umsetzung) – diese zweite Stufe ist für den Zeitraum bis Ende des Jahres 2023 vorgesehen. Neben der Umsetzung der Handlungsanleitungen versichern die Mitglieder während dieser zweiten Stufe, bei den Aktivitäten des Branchendialogs Automobilindustrie aktiv mitzuwirken:

Eine zentrale Rolle spielt dabei der regelmäßige Austausch über den Umsetzungsfortschritt sowie über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen. Daher bekennen sich die Unternehmen zu einem transparenten Umgang mit ihren Erfahrungen, Ergebnissen und Herausforderungen bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten. Alle Unternehmen im Branchendialog wirken am ergebnisorientierten Wissens- und Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten mit und tragen Informationen zur Messung der Wirksamkeit ihrer Maßnahmen bei. Innerhalb der zweiten Stufe des Branchendialogs wird ein vertraulicher Prozess aufgesetzt, in dessen Rahmen Unternehmen ihre individuellen Maßnahmenpläne zu gemeinsam identifizierten Fokusthemen einschließlich ihrer Ansätze zur Wirksamkeitsmessung offenlegen und diese gemeinsam diskutieren. Der besonderen Situation von Kraftwagenteilehersteller in der Liefer- und Wertschöpfungskette wird dabei Rechnung getragen.

Unternehmen, BMAS, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, NRO, Initiativen und DIMR verpflichten sich, für die Verbreitung der Handlungsanleitungen Sorge zu tragen, indem sie zum Beispiel die Dokumente auf ihrer Internetseite veröffentlichen, ihre Lieferanten dazu informieren und schulen, oder an Informationsveranstaltungen zu den Handlungsanleitungen mitwirken.

Darüber hinaus engagieren sich die Mitglieder optional zu weiteren Themen wie „Prozess und die Indikatoren der Wirksamkeitsmessung“ oder „Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in politisch sensiblen Kontexten“ sowie in Pilotvorhaben.

3. Die Handlungsanleitungen zu den NAP-Kernelementen

3.1 Wie unterscheiden sich die Handlungsanleitungen von anderen Hilfestellungen?

Die Handlungsanleitungen zu den fünf Kernelementen menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht heben sich in entscheidenden Punkten von bisherigen Hilfestellungen ab und bieten so einen bedeutenden Mehrwert:

- Die Handlungsanleitungen sind als in sich geschlossene sowie vom Aufbau her identische Leitfäden umsetzbar und adressieren die Anforderungen des NAP vollständig.
- Der NAP dient der umsetzungsorientierten Darstellung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Handlungsanleitungen greifen auf die VN-Leitprinzipien zurück und tragen somit maßgeblich dazu bei, den internationalen Referenzrahmen umzusetzen, zu dessen Zielen sich die Mitglieder des Branchendialogs explizit bekennen.
- Die Handlungsanleitungen beinhalten explizite Hinweise zu den Anforderungen des LkSG. Dadurch werden diejenigen Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, dabei unterstützt, parallel die gesetzlichen Vorschriften umzusetzen. Punktuell gehen die Handlungsanleitungen über die genannten politischen Rahmenwerke und regulatorischen Anforderungen hinaus.

- Bestehende einschlägige Leitfäden wurden in die Handlungsanleitungen integriert und mit aktuellen Beispielen aus der Unternehmenspraxis angereichert. Die Handlungsanleitungen berücksichtigen sowohl Charakteristika großer Konzerne als auch kleiner und mittlerer Unternehmen.
- Nutzer*innen können auf Basis der Handlungsanleitungen ihre Fortschritte bei der Umsetzung der NAP-Anforderungen, auch entlang von Checklisten, überprüfen. Dadurch schaffen sie Transparenz und Verifizierbarkeit sowohl für das Unternehmen als auch für seine Stakeholder und können gleichzeitig den Umsetzungsfortschritt demonstrieren.
- Die Handlungsanleitungen – oder Teile von ihnen – können von Ihrem Unternehmen für Schulungen oder Schulungsunterlagen genutzt werden.

Die Mitglieder des Branchendialogs haben die Handlungsanleitungen in einem rund zweijährigen Multi-Stakeholder-Prozess erarbeitet. Die Handlungsanleitungen überzeugen durch den Wissens- und Erfahrungsschatz der einzelnen Mitglieder und genießen somit breite Akzeptanz unter den verschiedenen Stakeholdergruppen des Branchendialogs.

3.2 Inhalte und Aufbau der Handlungsanleitungen

Die fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht verstehen sich nicht als starre Abfolge, sondern als Beschreibung eng verknüpfter und voneinander abhängiger Sorgfaltsprozesse. Um sie umzusetzen, ist daher ein möglichst ganzheitlicher Ansatz nötig. Die Handlungsanleitungen sowie die darin beschriebenen Umsetzungsschritte müssen deshalb nicht in chronologischer Reihenfolge umgesetzt werden. Die Sorgfaltsprozesse greifen vielmehr ineinander und sind entsprechend der Dynamik Ihrer Geschäftsaktivitäten sowie der gesetzlichen Anforderungen kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Da die Handlungsanleitungen zu den einzelnen Sorgfaltspflichten in sich geschlossen aufgebaut sind, können Sie bedarfsgerecht dort ansetzen, wo es für Ihr Unternehmen jeweils sinnvoll ist. In diesem Sinne dienen Ihnen der bisherige Stand und Reifegrad der Sorgfaltsprozesse in Ihrem Unternehmen als Ausgangspunkte, um Lücken zu schließen. Dies gilt insbesondere, wenn Sie in Ihrem Unternehmen zu einzelnen Kernelementen bereits Schritte unternommen haben.

Die Inhalte und Zusammenhänge der fünf Kernelemente gestalten sich wie folgt:

Grundsatzklärung

Mithilfe einer von der Unternehmensleitung verabschiedeten Grundsatzklärung bringt Ihr Unternehmen öffentlich zum Ausdruck, wie es seiner Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommt. Darüber hinaus enthält die Erklärung eine Übersicht der besonders relevanten Menschenrechtsthemen – die sich u. a. aus der Risikoanalyse ergeben – und (potenziell) betroffenen Personengruppen sowie der verantwortlichen Stellen im Unternehmen.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt ein kontinuierliches Verfahren dar, das Sie regelmäßig durchführen sollten, um tatsächlich und potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren. Die Erkenntnisse der Risikoanalyse bilden die zentrale Grundlage, um Maßnahmen festzulegen, und unterstützen bei deren Implementierung. Darüber hinaus fließen die Ergebnisse der Analyse in die

Berichterstattung sowie in die Grundsatzklärung ein und sind eng mit den Beschwerdeverfahren der Unternehmen verknüpft. Beziehen Sie – wo immer möglich – Rechteinhaber*innen in die Risikoanalyse mit ein.

Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle

Im Kern der unternehmerischen Sorgfaltspflichten steht die Einrichtung von Verfahren, die dazu dienen, potenzielle und tatsächliche Menschenrechtsverletzungen zu verhüten, abzumildern oder wiedergutzumachen. Die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen sollte Ihr Unternehmen regelmäßig überprüfen und hierzu mit Betroffenen in einen Dialog treten.

Beschwerdemechanismus

Der Begriff Beschwerdemechanismus bezeichnet jedes routinemäßige Verfahren, durch das Personen Beschwerden über (potenzielle) Menschenrechtsverletzungen vorbringen können, die möglicherweise durch Ihr Unternehmen verursacht wurden, zu denen es beiträgt oder mit denen es verbunden ist bzw. wo das Risiko einer Verletzung in der Zukunft droht. Mit dem Mechanismus können frühzeitig (drohende) Menschenrechtsverletzungen identifiziert werden, die durch die Tätigkeit oder Geschäftsbeziehungen Ihres Unternehmens entstehen, und er kann damit als Frühwarnsystem fungieren. Das kann die Grundlage für angemessene Maßnahmen schaffen. Prüfen Sie regelmäßig, ob Ihr Mechanismus wirksam ist, und nutzen Sie die Erkenntnisse aus eingegangenen Beschwerden als Quelle für die Risikoanalyse. Beschreiben Sie zudem die eingerichteten Beschwerdemechanismen in der Grundsatzklärung sowie Berichterstattung und kommunizieren Sie die Erkenntnisse intern sowie extern.

Berichterstattung

Zu den Sorgfaltspflichten gehört auch, dass Unternehmen zeigen, dass sie die tatsächlich und potenziell nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte kennen und diesen in angemessener Weise begegnen. Dies gilt es zu dokumentieren und darüber intern sowie extern transparent zu kommunizieren. Dabei geht es sowohl um die öffentliche Berichterstattung als auch um die proaktive Kommunikation mit Stakeholdern und (potenziell) Betroffenen in einem offenen Dialog. Berücksichtigen Sie dabei die Ergebnisse der Risikoanalyse und der Beschwerdemechanismen sowie Informationen über ergriffene Maßnahmen und deren Wirksamkeit.

3.3 Was ist bei der Anwendung der Handlungsanleitungen zu beachten?

Sie müssen nicht bei Null anfangen

Meist können Unternehmen bei der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse auf bestehenden Verfahren aufbauen. Voraussetzung dafür ist, dass sie die Lücken in bestehenden Prozessen, Dokumenten und Verantwortlichkeiten mit Relevanz für die Achtung der Menschenrechte identifizieren. Alle Handlungsanleitungen beginnen daher mit der Empfehlung, eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Das bedeutet: Wenn Ihr Unternehmen bereits in Teilen menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse umgesetzt hat, sollten Sie zunächst abgleichen, inwiefern Sie die Anforderungen des Kernelements bereits erfüllen. Dabei helfen die jeweilige Übersicht in Kapitel 3, der Umsetzungsschritt zur Bestandsaufnahme in Kapitel 4 sowie die Checkliste in Kapitel 5 jeder Handlungsanleitung.

Wählen Sie eine überlegte Reihenfolge

Falls Ihr Unternehmen sich bisher nicht oder kaum mit menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten beschäftigt hat, empfiehlt es sich, mit der Risikoanalyse zu beginnen. Auf diese Art können Sie ein Verständnis für die (potenziell) Betroffenen und nachteiligen Auswirkungen entwickeln, die spezifisch für unternehmerisches Handeln in den Liefer- und Wertschöpfungsketten Ihres Unternehmens sind. Aufgrund der Dynamik in menschenrechtlichen Sorgfaltsprozessen sollten Sie mit der Veröffentlichung der Grundsatzerklärung und mit der Berichterstattung nicht warten, bis alle festgelegten Maßnahmen umgesetzt sind, deren Wirksamkeit bewertet ist oder Ergebnisse aus Beschwerdemechanismen vorliegen.

Grundsätzlich ist es wichtig, die Perspektive von (potenziell) Betroffenen einzunehmen und diese bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten einzubinden. Die Handlungsanleitungen zu den einzelnen Kernelementen zeigen Ihnen etwa bei der Risikoanalyse, bei der Festlegung von Maßnahmen und deren Wirksamkeitskontrolle sowie beim Aufbau und der Umsetzung von Beschwerdeverfahren, wie dies erfolgen kann.

Umweltschädigungen können zu Menschenrechtsverletzungen führen



Mit der Geschäftstätigkeit von Unternehmen sowie den Geschäftsbeziehungen in Liefer- und Wertschöpfungsketten sind unvermeidlich immer auch Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Diese können direkt und indirekt zu menschenrechtlichen Risiken sowie nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte führen. Durch die Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden kann etwa die Lebensgrundlage lokaler Bevölkerungsgruppen gefährdet werden. Entzieht ein Unternehmen in einer Region mit Wasserknappheit zu viel Grundwasser, kann das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard verletzt werden. Zugleich kann der unsachgemäße Umgang mit gefährlichen Abfällen zu Menschenrechtsverletzungen führen, wenn dadurch etwa die Gesundheit von Personen gefährdet wird. Die Zerstörung kultureller und ritueller Orte kann ebenso eine Verletzung der Menschenrechte darstellen, da sie Menschen in ihrem Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben einschränkt. Menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse haben daher, zumindest implizit, Umweltauswirkungen in den Blick zu nehmen, insofern diese nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte haben können.

4. Einordnung

4.1 Welche Anforderungen stellt das LkSG?

Anwendungsbereich

Mit dem LkSG sind ab Inkrafttreten am 1. Januar 2023 ungeachtet der Rechtsform in Deutschland ansässige Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmer*innen sowie Unternehmen mit Zweigniederlassung in Deutschland und mindestens 3.000 Arbeitnehmer*innen im Inland verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten. Innerhalb von verbundenen Unternehmen sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer*innen sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Obergesellschaft zu berücksichtigen und ins Ausland entsandte Arbeitnehmer*innen zu erfassen. Ab dem 1. Januar 2024 gilt ein Schwellenwert von mindestens 1.000 Arbeitnehmer*innen. Da die Sorgfaltspflichten durch die Anwender*innen jedoch an ihre Zulieferer weitergegeben werden sollen, sind indirekt auch kleine und mittelgroße Unternehmen betroffen.

Geschützte Rechtspositionen und umweltbezogene Pflichten

Geschützte Rechtspositionen im Sinne des LkSG sind solche, die sich aus internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben (vgl. § 2 Abs. 1 LkSG). Ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko im Sinne des Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der in den Absätzen 2 und 3 des § 2 LkSG genannten Verbote droht. Eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht im Sinne des Gesetzes ist der Verstoß gegen eines der in den Absätzen 2 und 3 des § 2 LkSG genannten Verbote. In der Anlage zum LkSG werden die internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte aufgelistet, aus denen sich die geschützten Rechts-

positionen im Sinne des Gesetzes ergeben. Der Katalog ist mit Bezug auf das Gesetz abschließend. Verbote als Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht im Sinne des Gesetzes:

- Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei
- Missachtung des Arbeitsschutzes
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Vorenthalten angemessener Löhne
- schädliche Verunreinigungen von Böden, Gewässern und Luft sowie schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch
- widerrechtliche Zwangsräumung/Entzug von Land, Wäldern und Gewässern
- Beauftragung/Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte
- sonstiges Verhalten, das geschützte Rechtspositionen schwerwiegend beeinträchtigt
- Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, Verwendung von Quecksilber bei Herstellungsprozessen und Behandlung von Quecksilberabfällen
- Produktion und Verwendung persistenter (langlebiger) organischer Schadstoffe
- nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen
- Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle

Sorgfaltspflichten

Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Die Sorgfaltspflichten enthalten:

1. die Einrichtung eines Risikomanagements,
2. die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
3. die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen,
4. die Abgabe einer Grundsatzklärung,
5. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern,
6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen,
7. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens,
8. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern und
9. die Dokumentation sowie die Berichterstattung.

Abdeckungsgrad der Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten erstrecken sich auf den eigenen Geschäftsbereich sowie die gesamte Lieferkette von Unternehmen. Die Lieferkette im Sinne des LkSG bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden. Im LkSG wird zwischen unmittelbaren Zulieferern (Partner eines Vertrages) und mittelbaren Zulieferern (kein unmittelbarer Zulieferer) unterschieden. So erstrecken sich die Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer auf die Einrichtung des Beschwerdeverfahrens, die Dokumentation und Berichterstattung sowie weitere Pflichten bei Vorliegen substantiiertes Kenntnis (vgl. § 9 LkSG). Das heißt liegen Ihrem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiiertes Kenntnis), haben Sie das auch bestehende Risikomanagement anzupassen, anlassbezogen eine Risikoanalyse durchzuführen, angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern, ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen sowie gegebenenfalls die Grundsatzklärung zu aktualisieren.

Von einer substantiierten Kenntnis ist auszugehen, wenn Ihrem Unternehmen tatsächliche, überprüfbare und ernstzunehmende Anhaltspunkte für eine (potenzielle) menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer vorliegen. Solche Anhaltspunkte können etwa Berichte über die schlechte Menschenrechtslage in der Produktionsregion (zum Beispiel Medien- oder NRO-Berichte), die Zugehörigkeit eines mittelbaren Zulieferers zu einer Branche mit besonderen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken, frühere Vorfälle beim mittelbaren Zulieferer oder Hinweise/Beschwerden von Rechteinhaber*innen sowie Informationen über Risiken in einer bestimmten Region sein, in denen ein Unternehmen oder mehrere Zulieferer tätig sind.

Kontrolle und Durchsetzung

Für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig. Das BAFA prüft die Berichterstattung und wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu kontrollieren und Verstöße durch die Anordnung von Maßnahmen zu verhindern. Im Falle vermuteter Verstöße kann es zu Vor-Ort-Prüfungen durch das BAFA kommen und es drohen Konsequenzen wie Zwangs- und Bußgelder. Ist Ihr Unternehmen wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes mit einer Geldbuße belegt worden, kann es für bis zu drei Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Die zivilrechtliche Haftung durch das LkSG ist explizit ausgeschlossen worden. Die allgemeinen Grundsätze der Deliktshaftung nach deutschem Recht sind davon unberührt.

4.2 Wie unterscheiden sich NAP und LkSG?

Der NAP und das LkSG gehen beide auf die im Jahr 2011 verabschiedeten VN-Leitprinzipien als Referenzrahmen zurück. Die in den Handlungsanleitungen beschriebenen Schritte zur Umsetzung der NAP-Anforderungen helfen daher auch dabei, die im LkSG geforderten Sorgfaltsprozesse zu erfüllen. Während die zugrundeliegenden Anforderungen des NAP und LkSG jedoch vergleichbar sind, sind die Rechte und Pflichten inhaltlich nicht deckungsgleich.

Zu den maßgeblichen Unterschieden beider Regelwerke zählt, dass der NAP mit seinem freiwilligen Ansatz eine grundsätzliche Erwartung der Bundesregierung an Unternehmen zum Ausdruck bringt, unternehmerische Verantwortung entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten in angemessener Weise umzusetzen. Demgegenüber ist das LkSG verbindlich für

alle Unternehmen, die in seinen Anwendungsbereich fallen, und verpflichtet diese zur Umsetzung von klar definierten Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern.

Um zu bewerten, ob ein Unternehmen die Anforderungen des LkSG erfüllt, wird der spezifische Einzelfall durch das BAFA geprüft. Dabei muss auch in Hinblick auf das konkrete Geschäftsmodell des betreffenden Unternehmens berücksichtigt werden, ob die getroffenen Maßnahmen angemessen sind. Das BAFA wird Informationen, Hilfestellungen und Empfehlungen zur Einhaltung des Gesetzes veröffentlichen.

In der jeweiligen Übersicht im Kapitel 3 der Handlungsanleitungen sind neben den Vorgaben des NAP auch die Anforderungen des LkSG aufgeführt. Die folgende Übersicht stellt dar, welche der Handlungsanleitungen unterstützend für die Erfüllung der LkSG-Anforderungen genutzt werden können.



Sorgfaltsthema	Handlungsanleitung zur Umsetzung eines NAP-Kernelements	Verbindung zu Anforderungen im LkSG
Grundsatzzerklärung	Handlungsanleitung zum Kernelement „Grundsatzzerklärung“	§ 1 (Anwendungsbereich) § 2 (Begriffsbestimmungen) § 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 1 S. 2 Nr. 4 i. V. m. § 6 (Präventionsmaßnahmen) Abs. 2 § 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 1 S. 2 Nr. 8 i. V. m. § 9 (Mittelbare Zulieferer) Abs. 3 Nr. 4
Risikoanalyse	Handlungsanleitung zum Kernelement „Risikoanalyse“	§ 1 (Anwendungsbereich) § 2 (Begriffsbestimmungen) § 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i. V. m. § 5 (Risikoanalyse) § 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 1 S. 2 Nr. 8 i. V. m. § 9 (Mittelbare Zulieferer) Abs. 3 Nr. 1
Risikomanagement	Handlungsanleitung zu allen fünf Kernelementen	§ 1 (Anwendungsbereich) § 2 (Begriffsbestimmungen) § 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 (Risikomanagement) Abs. 1 und 4 § 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 1 S. 2 Nr. 8 i. V. m. § 9 (Mittelbare Zulieferer) Abs. 2
Präventionsmaßnahmen	Handlungsanleitung zum Kernelement „Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle“	§ 1 (Anwendungsbereich) § 2 (Begriffsbestimmungen) § 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 1 S. 2 Nr. 5 i. V. m. § 6 (Präventionsmaßnahmen) Abs. 1, 3 und 4 § 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 1 S. 2 Nr. 8 i. V. m. § 9 (Mittelbare Zulieferer) Abs. 3 Nr. 2
Abhilfemaßnahmen	Handlungsanleitung zum Kernelement „Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle“	§ 1 (Anwendungsbereich) § 2 (Begriffsbestimmungen) § 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 1 S. 2 Nr. 6 i. V. m. § 7 (Abhilfemaßnahmen) Abs. 1 bis 3 § 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 1 S. 2 Nr. 8 i. V. m. § 9 (Mittelbare Zulieferer) Abs. 3 Nr. 3
Wirksamkeit und Wirksamkeitskontrolle	Handlungsanleitung zum Kernelement „Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle“ – Umsetzungsschritt 6 Handlungsanleitung zum Kernelement „Beschwerdemechanismus“ – Umsetzungsschritt 5	§ 4 (Risikomanagement) Abs. 2 § 6 (Präventionsmaßnahmen) Abs. 5 i. V. m. § 8 (Beschwerdeverfahren) Abs. 1 § 7 (Abhilfemaßnahmen) Abs. 4 i. V. m. § 8 (Beschwerdeverfahren) Abs. 1 § 8 (Beschwerdeverfahren) Abs. 5
Dokumentation und Berichterstattung	Handlungsanleitung zum Kernelement „Berichterstattung“	§ 1 (Anwendungsbereich) § 2 (Begriffsbestimmungen) § 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 1 S. 2 Nr. 9 i. V. m. § 10 (Dokumentations- und Berichtspflicht)

Sorgfaltsthema	Handlungsanleitung zur Umsetzung eines NAP-Kernelements	Verbindung zu Anforderungen im LkSG
Beschwerdemechanismen	Handlungsanleitung zum Kernelement „Beschwerdemechanismus“	§ 1 (Anwendungsbereich) § 2 (Begriffsbestimmungen) § 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 1 S. 2 Nr. 7 i. V. m. § 8 (Beschwerdeverfahren) Abs. 1 bis 4 § 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 1 S. 2 Nr. 8 i. V. m. § 9 (Mittelbare Zulieferer) Abs. 1
Betriebsinterne Zuständigkeiten und Menschenrechtsbeauftragte*r	<p>Handlungsanleitung zum Kernelement „Grundsaterklärung“ – Umsetzungsschritt 4</p> <p>Handlungsanleitung zum Kernelement „Risikoanalyse“ – Umsetzungsschritt 1</p> <p>Handlungsanleitung zum Kernelement „Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle“ – Umsetzungsschritt 2</p> <p>Handlungsanleitung zum Kernelement „Berichterstattung“ – Umsetzungsschritt 4 und 6</p> <p>Handlungsanleitung zum Kernelement „Beschwerdemechanismus“ – Umsetzungsschritt 7</p>	§ 1 (Anwendungsbereich) § 2 (Begriffsbestimmungen) § 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i. V. m. § 4 (Risikomanagement) Abs. 3
Angemessenheit, Einflussvermögen, Schwere, Art des Verursachungsbeitrags	Handlungsanleitungen zu den Kernelementen „Risikoanalyse“ und „Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle“	§ 1 (Anwendungsbereich) § 2 (Begriffsbestimmungen) § 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 1 S. 1 und Abs. 2

4.3 Vorbereitungen auf eine europäische Gesetzgebung und eine internationale Regulierung¹

Anfang 2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine europäische Gesetzgebung (Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit) vorgelegt, um die unternehmerische Achtung der Menschenrechte und Einhaltung umweltbezogener Pflichten sowie den Klimaschutz entlang globaler Wertschöpfungsketten – inklusive direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen – zu verbessern. Bereits 2021 hatten sich die Abgeordneten im EU-Parlament mit einer deutlichen und fraktionsübergreifenden Mehrheit für einen europäischen Gesetzentwurf ausgesprochen und die Kommission zu einem Richtlinienentwurf aufgefordert. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis 2024 abgeschlossen werden.

Ein Blick auf die weltweite Rechtslandschaft zeigt, dass menschenrechtliche Sorgfaltspflichten bereits in mehreren Ländern verbindlich kodifiziert wurden und bei Verstößen zum Teil Haftungs- und Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen sind. Hierzu zählen beispielsweise die folgenden Regulierungen:

- US Dodd-Frank Act Section 1502 (2010)
- California Transparency in Supply Chains Act (2010)
- UK Modern Slavery Act (2015)
- Australian Modern Slavery Act (2018)
- Französisches Loi de Vigilance (Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflichten) (2017)
- Niederländisches Wet Zorgplicht Kinderarbeid (Gesetz über Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Kinderarbeit) (2019)
- EU-Konfliktmineralien-Verordnung (2017)
- Norwegischer Transparency Act (2021)

Neben den aufgeführten nationalstaatlichen Regulierungen gibt es seit 2014 Bemühungen, einen Entwurf für ein internationales Abkommen (UN-Treaty) im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte auszuarbeiten.

Zahlreiche Regulierungen gelten auch für ausländische Unternehmen, wenn sie im jeweiligen Staat geschäftlich tätig sind, dort eine Niederlassung unterhalten oder an einem nationalen Börsenplatz gelistet sind. Dies erfordert eine dahingehende kontinuierliche Überprüfung.

Wo gilt was?



Die Studie [Unternehmen und Menschenrechte](#) der Friedrich Ebert Stiftung (FES) gibt ausführliche Einsicht in die gesetzlichen Verpflichtungen zur menschenrechtlichen Sorgfalt im weltweiten Vergleich. Zudem finden sich auf der [Webseite](#) der FES eine interaktive Weltkarte und weiterführende Links, die einen schnellen Überblick über die unterschiedlichen Regulierungen geben.

4.4 Welche Anforderungen gelten bei der Berichterstattung?

Es gibt für unterschiedliche Unternehmen verschiedene Berichtsanforderungen. Neben den o. g. Ansätzen zur Regulierung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten erfordern folgende Richtlinien, Verordnungen und Standards bereits heute eine Berichterstattung über die Achtung der Menschenrechte:

- CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU): Verpflichtet bestimmte große kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie große Kreditinstitute und Versicherungen dazu, jährlich über angewandte Konzepte (u. a. zur Achtung der Menschenrechte) und deren Ergebnisse, Risiken sowie bedeutsamste Leistungsindikatoren zu berichten.

¹Die im Einleitungsband und den Handlungsanleitungen dargestellten Informationen spiegeln die Regulatorik und den Wissensstand zum Zeitpunkt (Juni 2022) wider.

- Freiwillige Berichtsstandards, die Anforderungen an die Berichterstattung zum Thema Achtung der Menschenrechte stellen: Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK), Standards der Global Reporting Initiative (GRI), Sustainability Accounting Standards Board (SASB), Communication on Progress (CoP) des UN Global Compact.
- Verordnung (EU) 2020/852: Die sog. EU-Taxonomie-Verordnung ist ein Klassifikationssystem und Gradmesser für ökologisch nachhaltige („grüne“) Wirtschaftstätigkeiten. Sie soll nachhaltige Investitionen erleichtern und zielt darauf ab, die Klima- und Nachhaltigkeitsziele der Europäischen Union zu unterstützen. Danach sind ab dem Berichtsjahr 2021 Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des CSR-RUG bzw. künftig der CSRD (s. u.) fallen, dazu verpflichtet, Angaben in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. zukünftig in der Nachhaltigkeitsberichterstattung darüber zu machen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit grünen Tätigkeiten verbunden sind. Dazu sind insbesondere drei Kennzahlen anzugeben: der Anteil der grünen Umsatzerlöse, der grünen Investitionsausgaben und der grünen Betriebsausgaben. Tätigkeiten qualifizieren dabei nur dann als ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform), wenn das Unternehmen auch einen sozialen Mindestschutz (sog. „minimum (social) safeguards“) einhält, das heißt Mindestvorschriften zur Achtung von Menschen- und Arbeitsrechten beachtet.
- Überarbeitung der CSR-Richtlinie (2014/95/EU) in Form der Corporate Social Responsibility Directive – CSRD: Die CSRD erweitert sowohl den Anwendungsbereich als auch den Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa deutlich. Mit der CSRD sollen sukzessive auch große nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen mit über 250 Arbeitnehmer*innen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der CSRD falls, unterliegen damit auch den Berichtspflichten der EU-Taxonomie-Verordnung (s. o.). Die inhaltliche Ausweitung und Standardisierung erfolgt durch verpflichtend anzuwendende europäische Nachhaltigkeitsberichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards – ESRS), die den bestehenden „Flickenteppich“ der unterschiedlichen freiwillig anzuwendenden Berichtsstandards ersetzen sollen. Die derzeit vorgelegten Entwürfe für diese Standards

decken alle Dimensionen der Nachhaltigkeit ab, das heißt geregelt werden neben verschiedenen Umweltaspekten auch umfassende Berichtspflichten zu sozialen und Governance-Belangen. Die CSRD verortet die Nachhaltigkeitsberichterstattung zudem in den (Konzern-)Lagebericht und sieht für die Angaben eine inhaltliche Prüfungspflicht vor. Die Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll schrittweise erfolgen: Unternehmen, die bereits heute unter den Anwendungsbereich des CSR-RUG fallen, haben erstmalig für die Berichtsperiode 2024 die CSRD zu berücksichtigen. Für große Unternehmen, die erstmalig von diesen Berichtspflichten betroffen sein werden, greift die CSRD für die Berichtsperiode 2025. Kapitalmarkt-orientierte kleine und mittelgroße Unternehmen sowie bestimmte Institute haben die Anforderungen für Geschäftsjahre zu befolgen, die nach dem 1.1.2026 beginnen.

Unabhängig davon, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich eines Gesetzes fällt oder nicht: Die vorliegenden Handlungsanleitungen setzen auf einen proaktiven und präventiven Ansatz. Es geht darum, Risiken, wo immer möglich, entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette zu ermitteln, zu verhüten und zu mindern – auch im wirtschaftlichen Interesse Ihres Unternehmens. Nutzen Sie bereits bestehende Standards und Leitfäden wie die vorliegenden Handlungsanleitungen und orientieren Sie sich an diesen in der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

Referat VI b 3 „CSR – Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen“, 11017 Berlin

Stand: Juni 2022

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten

Best.-Nr.: A 433-1

Telefon: 030 18 272 272 1

Schriftlich:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de,

Internet: www.bmas.de

Gehörlosen-/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de,

Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Redaktion: Mirjam Kolmar, Dr. Jana Heinze

Gestaltung: Scholz & Friends Reputation

Satz/Layout: metagate GmbH

Foto: iStock by Getty Images

Druck: Hausdruckerei des BMAS, Bonn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.